

bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
Stand 04/2018**

- A. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**
- B. Zusätzliche besondere Bedingungen für Entsorgung / Baustoffrecycling**
- C. Zusätzliche besondere Bedingungen für Annahme von unbelastetem Erdaushub und recyclingfähigem Material**

A. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen Angebote, Lieferverträge und sonstigen Leistungen, vorbehaltlich der besonderen Regelungen unter Lit. B und C.
- b) Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten sämtliche Punkte.
- c) Gegenüber Verbrauchern gelten hinsichtlich der **Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** unter Lit. A. nur die Punkte 1. Allgemeines, 2. Angebote, 3. Preise, 4. Transport und Lieferung, 5. Versand, 8. lit. a Eigentumsvorbehalt, 9. Haftung, 11. Schlussbestimmungen, hinsichtlich der **zusätzlichen besonderen Bedingungen für Entsorgung / Baustoffrecycling** unter Lit. B sämtliche Punkte bis auf die Punkte IV 1., IV. 4. sowie hinsichtlich der **zusätzlichen besonderen Bedingungen für Annahme von unbelastetem Erdaushub und recyclingfähigem Material** unter Lit. C sämtliche Punkte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Etwa entgegenstehenden Bestimmungen und Klauseln des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und diese werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie von uns schriftlich anerkannt werden; nicht ausreichend ist hierfür die schriftliche Anerkennung durch unsere Vertriebsmitarbeiter.
- e) Auf unserem Betriebsgelände hat der Kunde einschränkungslos alle ihm allgemein oder im Einzelfall z.B. durch Zutritt- und Verhaltensordnungen, Hinweis- und Warnschilder oder Anordnungen unseres Betriebspersonals gegebenen Weisungen zu befolgen. Werksfahrzeugen wie z.B. Radladern und Muldenkippern ist stets Vorrang zu gewähren. Verunreinigungen von angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen, die auf Fahrzeuge des Kunden zurückzuführen sind, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen und können, sofern die Beseitigung durch den Kunden nicht unverzüglich erfolgt, von uns auf dessen Kosten beseitigt werden.

2. Angebote

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Auftragsbestätigung in Textform verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform oder durch Übergabe der Ware oder unseres Lieferscheins, welcher insoweit ein neues Angebot darstellt, zustande.
- b) Für RAWE[®]-Steinkörbe:
 - aa) Zwischen den Parteien gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere verbindliche Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen Dritter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
 - bb) Die Ware umfasst die nachfolgende Beschaffenheit, über die der Kunde hiermit aufgeklärt wird: RAWE[®]-Steinkörbe werden mit Naturprodukten befüllt. Abplatzungen an Füllmaterialien und Natur-

krusten stellen keinen Mangel dar, sondern sind materialtypische Verwitterungserscheinungen und stellen insbesondere bei Sedimentgestein keinen Mangel dar. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Steinkörbe im Falle der Abplatzung geringfügig entleeren.

- c) RAWE®-Steinkörbe dürfen nur an der speziell dafür vorgesehenen Transportaufhängung mit dem mitgelieferten Spezialgehänge transportiert werden.

3. Preise

- a) Unsere Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise und verstehen sich LKW-verladen ab Werk in Euro. Bei Nichtauslastung unserer Transportmittel können wir einen Mindermengenzuschlag (Solo-LKW: 13 t) berechnen. Andere Verladearten bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zu tragen. Soweit wir Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten oder erbringen, werden unsere Preise jeweils ausdrücklich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
- b) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Herstellungspreisänderungen, Frachtkosten- oder Frachttgeltänderungen zu erhöhen. In gleicher Weise und in gleichem Umfang sind wir bei Vorliegen von Kostensenkungen verpflichtet, den Preis unverzüglich herabzusetzen. Dem Kunden steht bei Preiserhöhungen ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zu für den Zeitpunkt deren Wirksamwerdens. Eine entsprechende Änderung des Preises werden wir mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform dem Kunden bekannt geben.

4. Lieferung

- a) Soweit Verkäufe nach Gewicht erfolgen, wird dieses von einem Wieger auf unseren Werkswaagen festgestellt. Mit „H“ gekennzeichnete Tara-Gewichte sind gespeicherte Festwerte gemäß der jeweils gültigen Eichordnung.
- b) Geringe Abweichungen im Gewicht nach oben oder unten (je kleiner 5%) berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme der Liefermenge.
- c) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen setzen von uns zugesagte Lieferfristen oder Liefertermine normale Herstellungsmöglichkeiten/Leistungsmöglichkeiten voraus. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Verkehrshindernisse, unvorhergesehene Zwischenfälle, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportraum und andere, nicht von uns zu vertretende Umstände, welche die Vertragserfüllung/Leistungserbringung unmöglich machen oder nicht unerheblich erschweren, entbinden uns von der Einhaltung verbindlich zugesagter Liefertermine oder Lieferfristen oder verlängern diese Fristen entsprechend.
- d) Unsere Liefertermine oder Lieferfristen gelten – sollte etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart sein – als unverbindlich.
- e) Geraten wir mit der Vertragserfüllung in Verzug, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist – mindestens 4 Wochen – zur Erfüllung des Vertrages zu setzen. Die Nachfristsetzung hat in Schriftform uns gegenüber zu erfolgen. Ist der Kunde Verbraucher, so kann die Nachfristsetzung auch in Textform erfolgen.

5. Transport und Versand

Ein Transport oder Versand erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Lieferung frei Baustelle mittels LKW erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrtsstraße zur Abladestelle vorhanden ist. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe

ungehindert gelangen kann. Für die Entladung sind vom Empfänger Hilfskräfte bzw. entsprechende Maschinen und eine geeignete Lagerfläche zur Verfügung zu stellen. Die Entladung der Ware durch den Kunden muss unverzüglich erfolgen. Für Wartezeiten werden Transportmittel-/Personalkosten berechnet sowie etwaige weitere Verzugschäden. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Annahme bevollmächtigt.

6. Gewährleistung

- a) Bei begründeten Gewährleistungsansprüchen des Kunden werden wir nach unserer Wahl entweder den Mangel durch Nachbesserung beheben oder für die mangelhafte Sache ersatzweise eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Für den Fall der Nachlieferung einer mangelfreien Sache ist der Kunde verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- b) Wir haben das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, sollte dies nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar sein. Bei Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage danach zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden kann.
- c) Im Rahmen der Nachbesserung sind wir berechtigt, sämtliche, durch den Mangel verursachten Schäden nachzubessern.
- d) Das Rücktrittsrecht des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung des Vertragsgegenstandes darstellt.
- e) Im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur für eigene öffentlich geäußerte Beschaffungsmerkmale/Beschaffenheitsangaben. Eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit des Kauf-/Vertragsgegenstandes, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ist ausgeschlossen.
- f) Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte des Kauf-/Vertragsgegenstandes sind als unverbindlich und annähernd zu betrachten; dies gilt nicht für von uns ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheiten des Kaufgegenstandes. Sofern wir bei der Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Vertrags-/Kaufgegenstands Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- g) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Mängelrügen, auch wenn ausdrücklich oder stillschweigend güteüberwachtes Material geliefert wird, gilt ferner folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich bei Eingang gewissenhaft zu prüfen und zu untersuchen, gegebenenfalls Stichproben durchzuführen. Offen erkennbare Mängel sind bei Übergabe unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Offen erkennbare Mängel sind in jedem Fall vor der Verarbeitung oder vor dem Einbau fernmündlich anzuzeigen und gleichzeitig schriftlich uns gegenüber zu bestätigen. Bei der Anzeige des Mangels müssen Art und Umfang des Mangels konkret dargelegt werden. Probenentnahmen auf der Baustelle werden nur anerkannt, wenn diese in unserer Gegenwart erfolgt sind. Nicht sofort erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Lieferung, schriftlich uns gegenüber angezeigt werden. Die Anzeige muss durch Zeugnis eines amtlich anerkannten Prüfungslabors belegt sein. Nach Beginn der Verarbeitung bzw. des Einbaus gelieferter Ware können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden. Ferner gilt die unverzügliche Rügepflicht auch bei Bekanntwerden eines Mangels im Rahmen des Lieferantenregresses. Sollte eine Mängelrüge nicht rechtzeitig im oben genannten Sinne erfolgen, so sind alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen und gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- h) Die Haftung für Schäden, die einem Dritten als Folge eines Sachmangels der von uns gelieferten Materialien nach deren Verarbeitung oder Einbau entstehen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- i) Nach Beginn der Verarbeitung oder des Einbaus gelieferter Ware können Mängelrügen nur noch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Verarbeitung bzw. vor dem Einbau unserer Ware anhaftete.
- j) Den Kunden trifft von Anfang an die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- k) Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt längstens 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche im Sinne des § 478 BGB (Rückgriff bei Verbrauchsgüterkauf).
- l) Soweit die Lieferung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks steht (§ 438 Absatz 1 Nr. 2 b BGB) verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 4 Jahre, bei Arbeiten an einem Grundstück auf 2 Jahre, wenn für den Kunden gegenüber seinem Auftraggeber die VOB Teil B gilt.
- m) In allen anderen Fällen des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre.

7. Zahlung

- a) Zahlungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig und in Euro zu leisten. Der Kunde kommt mit Entgeltforderungen spätestens binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug; falls der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, spätestens binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung. Die Möglichkeit den Kunden durch Mahnung in Verzug zu setzen, bleibt hiervon unberührt. Vorbehaltlich der Darlegung eines höheren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 9 % p.a., einzufordern, sowie bei Entgeltforderungen zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro.
- b) Bei Leistungen, die einen Zeitraum von 2 Wochen überschreiten, dürfen monatliche Abschlagszahlungen, die den jeweiligen Leistungsumfang berücksichtigen müssen, gefordert werden.
- c) Bei vereinbarter Bezahlung durch Akzept gehen die Diskontspesen zu Lasten des Kunden.
- d) Werden uns nach Annahme eines Auftrags Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach unserem Dafürhalten zweifelhaft erscheinen lassen bzw. aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Kunden ergibt, insbesondere wenn der Kunde mit einer Rate länger als 14 Tage in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist, so sind wir nach unserer Wahl ohne Beweisantritt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse, in Bar oder gegen Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen. Mit unserer entsprechenden Mitteilung an den Kunden werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig, einschließlich gestundeter Forderungen oder Wechsel- bzw. Scheckforderungen.
- e) Der Kunde ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Forderungen aufzurechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- f) Die Abtretung von Rechten des Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Kunden - bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Vertrages - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware - Vorbehaltsware - vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist (§ 449 BGB).

- b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen, insbesondere Baustoffen vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer (§ 947 BGB).
- c) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Stoffen, insbesondere Baustoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer (§ 950 BGB).
- d) Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages als vereinbart, dass die auf der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer in voller Höhe an uns übergeht.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Stoffen, insbesondere Baustoffen oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer als abgetreten.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, geht die darauf entstehende Werklohnforderung gegen den Dritten - Drittschuldner - insoweit auf uns über, als in ihr eine Forderung für die Vorbehaltsware einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer enthalten ist (§ 946 BGB).
- g) Übersteigt im Einzelfall unsere durch Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind wir zu entsprechender Rückabtretung auf Anzeige hin verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- h) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehender Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- i) Enthalten die Einkaufsbedingungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns die Zustimmung des Drittschuldners schriftlich vor der Lieferung vorzulegen. Für den Fall, dass die Zustimmung verweigert wird, werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehende Forderung im Namen und für Rechnung des Kunden einzuziehen. Der Kunde erteilt damit dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir verpflichten uns unsererseits, von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen Drittschuldner weder abtreten noch verpfänden, noch ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- j) Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- k) Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen.
- l) Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, den Drittschuldner – gegebenenfalls unter Vorlegung der vom Kunden darüber erstellten Urkunde – die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.

9. Haftung

1. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche nicht die Vertragserfüllung vereitelt oder gefährdet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Sofern wir gegen unsere Verpflichtung, unser Betriebsgrundstück frei von Gefahren für unsere Kunden und Besucher zu halten, fahrlässig verstoßen, haften wir für den hierauf zurückzuführenden Schaden, beschränkt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in die entsprechende Versicherungspolice zu gewähren.
3. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den oben angeführten Regelungen unberührt.
4. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz – gleich aus welchen Rechtsgründen – bestehen nicht.
5. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis für beide Teile ist der Sitz unseres Unternehmens. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unseres Unternehmens; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- b) Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Kollisionsrechts des internationalen Privatrechts anwendbar.

11. Schlussbestimmungen

- a) Messwerte aus frei programmierbarer Zusatzeinrichtung. Die geeichten Messwerte können eingesehen werden.
- b) Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten des Kunden werden von uns unter Beachtung der EU-DSGVO und aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Zu Einzelheiten wird auf unsere jeweils aktuelle EU-DSGVO-Datenschutzerklärung verwiesen.
- c) Telegrafische, telefonische, digitale oder mündliche Erklärungen, die nicht schriftlich von uns bestätigt sind, sind rechtsunwirksam. Ist der Kunde Verbraucher, so bedarf es zumindest einer Bestätigung in Textform.
- d) Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für den Fall des Entfallens oder der Unwirksamkeit von vertraglichen Regelungen kommen die Parteien bereits jetzt überein, eine dem wirtschaftlichen Erfolg der ursprünglich geplanten Gestaltung möglichst nahekommende Regelung zu treffen, welche rechtlich zulässig ist. Diese Verpflichtung trifft die Parteien jedoch nur, wenn die Unwirksamkeitsgründe der Regelung nicht dem Schutz einer der Vertragsparteien dienen, sondern anderen, z. B. wettbewerbspolitischen Zielen.

B. Zusätzliche besondere Bedingungen für Entsorgung / Baustoffrecycling

I. Allgemeines

- 1) Die nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen Ziffern I - VII gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen unter Lit. C. gegenüber allen Kunden bzw. Vertragspartnern im Bereich Entsorgung Baustoffrecycling für Annahme, Lagerung, Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung, Entsorgung, Handeln und Makeln sowie Vertrieb und Logistik von Baustoffen und anderen mineralischen und nicht mineralischen, gefährlichen und nicht gefährlichen Gegenständen entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) und für alle Geschäftsbeziehungen, die mit solchen Leistungen verbunden sind.
- 2) Spätestens mit der tatsächlichen Erklärung unsererseits, Leistungen gemäß vorstehender Ziffer 1 zu erbringen, gelten diese Bedingungen als vereinbart. Diese liegt insbesondere vor, sobald mit der Durchführung von Entsorgungsleistungen für den Kunden bzw. Vertragspartner begonnen wird.
- 3) Soweit in den nachfolgenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die oben unter Lit. A aufgeführten Regelungen Ziffern 1 - 11 ergänzend.

II. Verwertung und Beseitigung

- 1) Der Kunde hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der uns übergebenen Stoffe, insbesondere Abfälle, Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe bzw. Abfälle gesetzlichen Verordnungen, z.B. der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegen, hat die Deklaration durch Aushändigung der nach diesen Verordnungen erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die von uns übernommene Vertragspflicht zur Erstellung der Nachweisunterlagen entbindet den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die Beschaffenheit der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle und der Beibringung notwendiger administrativer Erklärungen.
- 2) Der Kunde hat uns eine verbindliche Deklarationsanalyse (z.B. verantwortliche Erklärung gemäß NachwV) vorzulegen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Deklarationsanalyse auf Kosten des Kunden anfertigen oder anfertigen lassen.
- 3) Wir sind berechtigt, aus den uns zur Verwertung oder Beseitigung angebotenen Stoffen bzw. Abfällen Proben zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Beschaffenheits- und Qualitätsmuster zu Grunde zu legen.
- 4) Weichen zur Überlassung vorgesehene oder überlassene Stoffe bzw. Abfälle in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Inhalt von der verantwortlichen Erklärung ab, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. In diesen Fällen trägt der Kunde auch alle im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Transport und dem Rücktransport entstehenden und bereits ggf. aufgewandten Kosten, Gefahren und Verkehrssicherungspflichten. Sofern eine Entgegennahme der Stoffe bzw. Abfälle bereits erfolgte, hat der Kunde die nicht der Deklaration entsprechenden Stoffe bzw. Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, sind wir berechtigt, diese Stoffe bzw. Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- 5) Im Rahmen des Entsorgungsvorgangs oder im Zusammenhang hiermit anfallende Kosten oder entsorgungsspezifische öffentliche Abgaben, insbesondere Gebühren für die Bestätigung von Entsorgungsnachweisen sowie Gebühren der Stellen, denen die Stoffe bzw. Abfälle anzudienen und/oder zu überlassen sind, trägt der Kunde. Sie werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- 6) Soweit überlassene Stoffe bzw. Abfälle den Bestimmungen der verschiedenen Gefahrgutverordnungen (ADR, GGVSE, RID, GGVSee, GGV, BlmSch) unterliegen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender von Gefahrgütern obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Beförderungspapiere eingehalten werden. Außerdem hat der Kunde uns die ggf. erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.

- 7) Soweit wir dem Kunden im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Vertrages Behältnisse zur Verfügung stellen, sind diese vom Kunden sorgfältig gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Bei Aufstellung, Befüllung und Verladung der Behältnisse sind die vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 8) Der Kunde stellt für die Aufstellung der Behältnisse einen geeigneten Standort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung. Er ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und die erforderliche Beibringung einer Sondernutzungserlaubnis.
- 9) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung in der bisher praktizierten Art und Weise infolge geänderter gesetzlicher Regelungen nicht mehr zulässig, haben wir die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

III. Leistungszeit

- 1) Vereinbarte Leistungsfristen und Leistungstermine beziehen sich auf die Übernahme der Stoffe bzw. Abfälle beim Kunden, sofern dies Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistung ist, ansonsten auf die Erbringung der sonstig vertraglich geschuldeten Leistung. Leistungsfristen beginnen nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Kunden, insbesondere der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie der richtigen und vollständigen Deklaration der Stoffe bzw. Abfälle. Entsprechendes gilt für Leistungstermine unter Berücksichtigung angemessener Vorlaufzeiten für uns.
- 2) Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen unserer Zulieferer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Energiemangel sowie behördlicher Anordnungen, berechtigen uns, den Termin oder die Frist entsprechend zu verschieben, oder soweit durch vorgenannte Ereignisse die Auftragserteilung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen bzw. entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt auftreten, in dem wir uns in Verzug befinden, es sei denn, es handelt sich um ein absolutes Fixgeschäft.
- 3) Teilleistungen und entsprechende Abrechnung sind in zumutbarem Umfang jederzeit zulässig. Soweit technische, wirtschaftliche, rechtliche und/oder administrative Erfordernisse es unumgänglich erscheinen lassen, sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden berechtigt, die Ausführung des Auftrags zu ändern.

IV. Gewährleistung

- 1) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt unsere Leistung als genehmigt. Die Vorschrift des § 377 HGB findet insoweit auch auf Werkleistungen entsprechend Anwendung.
- 2) Wir leisten nur Gewähr für ausdrücklich und schriftlich garantierte Beschaffenheit/ Leistung, und nur entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass die jeweils angelieferten oder übergebenen Stoffe bzw. Abfälle die in der Verantwortlichen Erklärung garantierte Beschaffenheit haben. Als garantiert gelten auch sonstige Abfallbeschreibungen des Kunden, welche dieser uns übergeben hat sowie die Beschaffenheit der von uns übernommenen Proben und Muster.
- 3) Wir haben das Recht, die Gewährleistungspflicht durch Nacherfüllung zu erfüllen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nach dreifachem Fehlschlagen der Nacherfüllung eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Mangel nicht nur unwesentlich ist. Bei Bauleistungen kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten.
- 4) Schadenersatz ist wegen einer Pflichtverletzung, die auf einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung beruht, nur dann geschuldet, wenn uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 5) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Abnahme der erbrachten Leistung, spätestens jedoch mit deren Ingebrauchnahme. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Frist mit der vollständigen Erbringung der Leistung. Soweit Teilleistungen geschuldet sind, beginnt hinsichtlich der jeweiligen Teilleistung die Frist mit vollständiger Erbringung der Teilleistung.

V. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet uns insbesondere für alle Schäden, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der uns überlassenen Stoffe bzw. Abfälle entstehen sowie für den Verlust oder die Beschädigung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Behältnisse. Er stellt uns überdies diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

VI. Preise, Kosten, Zahlung

- 1) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die im Angebot/Vertrag genannten Preise beziehen sich auf die ermittelten Mengen- bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorbehaltlich einer abweichenden Festpreisvereinbarung ist folgende Berechnung maßgeblich:

- a) maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Gewichtseinheiten ist die Gewichts- differenz des unbeladenen zum beladenen Fahrzeug auf einer geeichten Waage von uns bzw. von einem unserer Erfüllungsgehilfen;
 - b) maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung von Volumeneinheiten ist die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.
- 3) Soweit wir Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten oder erbringen, werden unsere Preise jeweils ausdrücklich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
 - 4) Vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung werden Fracht- bzw. Transportkosten und eventuelle sonstige Aufwendungen (z. B. Analysen, Bearbeitungsgebühren, Reinigung bzw. Entsorgung von Behältnissen, Wartezeiten) gesondert berechnet.

VII. Vertraulichkeit

Die dem Kunden im Rahmen des Beseitigungs-/Verwertungsnachweisverfahrens oder Beseitigungs-/ Verwertungsvorgangs von uns mitgeteilten oder ihm sonst im Rahmen der Geschäfts- beziehung bekannt gewordenen Daten (z.B. Angebote, Analysen, Entsorgungskonzepte, Verträge, Vertragsentwürfe) dürfen vom Kunden weder für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrags mit uns genutzt, noch an Dritte weitergegeben werden.

C. Zusätzliche besondere Bedingungen für die Annahme von unbelastetem Erdaushub und recyclingfähigem Material

I. Allgemeines

- 1) Diese nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen Ziffern I - V gelten gegenüber Kunden bzw. Anlieferern von unbelastetem Erdaushub und recyclingfähigem Material und für alle Geschäfts- beziehungen, die mit der Entgegennahme von unbelastetem Erdaushub und recyclingfähigem Material zustande kommen.
- 2) Spätestens mit der tatsächlichen Erklärung unsererseits, Materialien gemäß vorstehender Ziffer 1 entgegenzunehmen, gelten diese Bedingungen als vereinbart.

- 3) Soweit in den nachfolgenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend in nachstehender Reihenfolge
 - a) die oben unter Lit. B aufgeführten Regelungen Ziffern I – VII. sowie
 - b) die oben unter Lit. A aufgeführten Regelungen Ziffern 1-11

II. Beschreibung der Materialien

1. Entgegengenommen wird Erdaushub und recyclingfähiges Material. Voraussetzung für die Entgegennahme ist, dass die Materialien frei von umweltbeeinträchtigenden Verunreinigungen und Belastungen sind.
2. Erdaushub ist natürlicher Boden; dieser darf mit Gestein durchsetzt sein. Das recyclingfähige Material soll der baulichen Wiederverwertung durch Recycling zugeführt werden. Er muss daher frei von solchen Verunreinigungen sein, die eine Wiederverwertung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen einschränken oder ausschließen.
3. Recyclingfähige Materialien sind:
 - a) Asphaltaufbruch
 - b) Mineralischer Straßenaufbruch
 - c) Beton ohne Stahl
 - d) Randsteine
 - e) Große Betonbrocken (Meißelbearbeitung)
 - f) Betonfertigteile / Stahlbeton
 - g) Mauerwerk (Sortenrein)
 - h) Ziegel (Sortenrein)
 - i) und alle unbelasteten mineralischen Naturgesteine

Diese Materialien werden ausschließlich in einer von der vorstehenden Aufzählung entsprechenden Form sortiert und unvermischt mit sonstigen Stoffen entgegengenommen.

4. Als belastete Materialien, die von einer Entgegennahme im Sinne der Unterziffer 1 ausgeschlossen sind, sind insbesondere solche anzusehen, die infolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder der Gewässer nachhaltig zu verändern.

III. Pflichten des Anlieferers

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, bei jeder Anlieferung die Herkunft des angelieferten Materials exakt zu bezeichnen. Materialien verschiedener Baustellen dürfen nicht miteinander vermengt werden.
2. Der Anlieferer versichert, dass die Herkunft der Materialien keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben haben, es könnte sich um verunreinigtes oder belastetes Material handeln.
3. Erscheint es nach der Entgegennahme des Materials zweifelhaft, ob dieses belastet oder verunreinigt ist, so haben wir die Wahl, ob der Anlieferer entweder die Zweifel mittels Erbringung von Nachweisen ausräumt oder die Kosten für das rückstandsfreie Entfernen des angelieferten Materials trägt. Von der Verpflichtung zur Tragung der Beseitigungskosten ist der Anlieferer befreit, wenn er umgehend selbst das angelieferte Material rückstandsfrei wieder entfernt.

IV. Preise

Für die angelieferten Materialien berechnen wir die Preise nach Maßgabe der am Tage der Einzellanlieferung geltenden Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit wir Leistungen gegenüber Verbrauchern anbieten oder erbringen, werden unsere Preise jeweils ausdrücklich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.

V. Haftung des Anlieferers

1. Der Anlieferer hat uns allen Schaden, der uns durch die Entgegennahme verunreinigten oder belasteten oder falsch deklarierten Materials entsteht, zu ersetzen.
2. Hat der Anlieferer verunreinigtes oder belastetes oder falsch deklariertes Material angeliefert, das geeignet ist, einen auf unserem Betriebsgrundstück entstandenen oder von unserem Betriebsgrundstück ausgehenden Schaden zu verursachen, wird vermutet, dass der Schaden auf das vom Anlieferer angelieferte Material zurückgeht. Soweit weitere Anlieferer als Schadensverursacher in Frage kommen, haftet der Anlieferer neben diesen als Gesamtschuldner für den vollen Schaden.